

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH MJ220059-L vom 30. Juni 2022**

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2022-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_zuerich\\_MJ220059-L](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_MJ220059-L)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH MJ220059-L du 30 juin 2022

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH MJ220059-L del 30 giugno 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Eingabe vom 13. April 2022 machte der Kläger das vorliegende Verfahren bei der Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen des Bezirks Zürich anhängig. Anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 17. Juni 2022 konnte zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden. Daher erteilte die Schlichtungsbehörde dem Kläger mit Beschluss des gleichen Datums die Klagebewilligung, welche diesem am 21. Juni 2022 zugestellt wurde.

#### **E. 1.1**

Am 22. Juni 2022 (Poststempel) reichte der Beschwerdeführer dem Mietgericht Zürich eine Klage ein. Mit Zirkulationsbeschluss vom 30. Juni 2022 wies das Mietgericht den Beschwerdeführer auf die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege hin und setzte ihm unter anderem Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses an. Gleichzeitig setzte es ihm Frist an, eine leserliche Abschrift seiner Eingabe nachzureichen, wobei die Eingabe im Säumnisfall als nicht erfolgt gelte. Mit Beschluss vom 22. Juli 2022 trat das Obergericht des Kantons Zürich auf eine vom Beschwerdeführer gegen den mietgerichtlichen Zirkulationsbeschluss vom 30. Juni 2022 erhobene Beschwerde nicht ein. Mit Urteil 4A\_326/2022 vom 26. September 2022 trat das Bundesgericht auf eine vom Beschwerdeführer gegen den obergerichtlichen Beschluss vom 22. Juli 2022 erhobene Beschwerde nicht ein.

#### **E. 1.2**

Mit Zirkulationsbeschluss vom 27. Oktober 2022 trat das Mietgericht Zürich auf die Klage des Beschwerdeführers nicht ein. Der Beschwerdeführer erhob gegen den mietgerichtlichen Zirkulationsbeschluss vom 27. Oktober 2022 beim Obergericht des Kantons Zürich Berufung. Mit Beschluss vom 1. Dezember 2022 schrieb das Obergericht das Berufungsverfahren ab.

#### **E. 1.3**

Gegen den Beschluss des Obergerichts vom 1. Dezember 2022 reichte der Beschwerdeführer am 12. Dezember 2022 (Poststempel) eine handschriftlich verfasste Eingabe an das Bundesgericht ein.

- 7 - Mit Verfügung vom 15. Dezember 2022 wurde dem Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 42 Abs. 5 und 6 BGG das Original der Eingabe vom 12. Dezember 2022 zurückgesandt und ihm eine Frist bis am 10. Januar 2023 angesetzt, um dem Bundesgericht eine leserliche Abschrift der Rechtsschrift in Maschinen- oder Blockschrift einzureichen. Der Beschwerdeführer wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Rechtsschrift im

Säumnisfall unbeachtet bleibe und auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. Am 20. Dezember 2022 reichte der Beschwerdeführer eine weitere handschriftlich verfasste Eingabe ein. 2.

## **E. 2**

Die handschriftlich verfasste Klage ist zwar mit einiger Mühe teilweise entzifferbar, grösstenteils jedoch unleserlich. Die Ermittlung ihres für dieses Verfahren allenfalls erheblichen Inhalts ist somit nicht nur unzumutbar, sondern schlicht nicht möglich. Da es der Kläger innert angesetzter Nachfrist unterlassen hat, eine leserliche Abschrift seiner Eingabe vom 22. Juni 2022 in Maschinen- oder Blockschrift nachzureichen, gilt seine Eingabe als nicht erfolgt. Auf die Klage ist deshalb nicht einzutreten. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen Umständehalber werden für dieses Verfahren keine Kosten erhoben. Mangels Umtrieben ist der Beklagten keine Parteientschädigung zuzusprechen. (...)

- 3 - \* \* \* \* \* Aus dem Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich NG220017-O vom 1. Dezember 2022 (Urteil des Bundesgerichts im Anschluss; Gerichtsbesetzung: Lichti Aschwanden, Strähl, Pahud; Gerichtsschreiberin Würsch): «(...) Erwägungen: 1.

### **E. 2.1**

Grundsätzlich ist es zulässig, dem Bundesgericht eine handschriftlich verfasste Eingabe einzureichen. Die Handschrift hat aber leserlich zu sein (Art. 42 Abs. 6 BGG e contrario; LAURENT MERZ, Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018 N. 101 zu Art. 42 BGG; Urteil 4A\_326/2022 vom 26. September 2022 E. 2.1).

### **E. 2.2**

Dieser Anforderung genügen die Eingaben des Beschwerdeführers offensichtlich nicht. In den Eingaben sind zwar mit einiger Mühe einzelne Wörter entzifferbar, indessen sind die Eingaben grösstenteils und daher auch in ihrem Zusammenhang unleserlich. Die Eingaben des Beschwerdeführers genügen damit den gesetzlichen Formvorschriften nicht. Da der Beschwerdeführer innert Frist keine leserliche Abschrift seiner Beschwerdeschrift nachreichte, wird auf die Beschwerde androhungsgemäss gestützt auf Art. 42 Abs. 5 und 6 BGG nicht eingetreten (vgl. bereits Urteil 4A\_326/2022 vom 26. September 2022 E. 2.2). Weil dieser Mangel offensichtlich ist, kann über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG entschieden werden. 3. Unter den gegebenen Umständen ist für das bundesgerichtliche Verfahren ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Par-

- 8 - teientschädigung, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

### **E. 2.3**

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Der Berufungskläger nahm die Verfügung der Kammer vom 11. November 2022 am 15. November 2022 in Empfang. Am selben Tag rief der Berufungskläger bei der Kammer an. Unter anderem erklärte er anlässlich des Telefonats, er könne sehr wohl handschriftliche

- 5 - Eingaben machen, wobei er dann aber dennoch ausführte, eine maschinengeschriebene Eingabe zu schicken. Am 17. November 2022 (Datum Poststempel: 15. November 2022) ging ein weiteres handschriftliches Schreiben des Berufungsklägers bei

der Kammer ein, welchem er wiederum eine Kopie des vorinstanzlichen Zirkulationsbeschlusses vom 27. Oktober 2022 beigelegt hatte.

### **E. 3**

Auch das Schreiben des Berufungsklägers vom 17. November 2022 ist weitestgehend unleserlich und stellt keine ihm mit Verfügung vom 11. November 2022 aufgegebene Nachbesserung seiner Eingabe vom 11. November 2022 dar. Bis zum Ablauf der dem Berufungskläger angesetzten Nachfrist zur Verbesserung ging keine weitere Eingabe von ihm bei der Kammer ein. Da er damit innert Frist keine leserliche Abschrift seiner Berufungsschrift vom 9. November 2022 (Datum Poststempel) nachreichte, gilt die Eingabe androhungsgemäss als nicht erfolgt (Art. 132 Abs. 1 ZPO). Das Berufungsverfahren betreffend den Beschluss des Kollegialgerichtes des Mietgerichtes Zürich vom 27. Oktober 2022 ist dementsprechend abzuschreiben.

### **E. 4**

Unter den gegebenen Umständen ist für das Berufungsverfahren ausnahmsweise auf die Erhebung von Kosten zu verzichten. Der Berufungskläger ist aber darauf hinzuweisen, dass er im Falle weiterer unleserlicher (handschriftlicher) Eingaben an das Obergericht und unbenutztem Ablauf der ihm angesetzten Nachbesserungsfrist mit einer Kostenaufgabe zu rechnen hat. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. (...)» \* \* \* \* \*

- 6 - Aus dem Urteil der I. zivilrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts 4A\_564/2022 vom 8. Februar 2023 (Gerichtsbesetzung: Jametti; Gerichtsschreiber Leemann): «(...) Erwägungen: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.